

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz
in der Beschwerdesache 1054/24/4-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2, 8, 9**

Datum des Beschlusses: **19.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I.1. Eine lokale Tageszeitung berichtet in einem Beitrag vom 22.10.2024, dass einer namentlich genannten Tierschützerin als Vorsitzende des örtlichen Tierschutzvereins die Lizenz nach § 11 des Tierschutzgesetzes entzogen worden sei, da sie laut Veterinäramt wiederholt gegen Tierschutzrecht verstoßen habe. Diese wehre sich jedoch gerichtlich dagegen.

Nun erheben zwei Nachbarn der Tierschützerin heftige Vorwürfe, die Tierschützerin habe Tiere misshandelt. Die Tierschützerin bestreite alles und beschuldige ihrerseits die ehemaligen Nachbarn. Dem Landkreis seien die neuen Vorwürfe unbekannt.

Im Weiteren berichtet die Redaktion über die Vorwürfe der Nachbarn gegen die Tierschützerin. Die mutmaßlichen Vorkommnisse hätten sich von 2014 bis 2019 ereignet. Diese werden im Beitrag ausführlich geschildert, wobei die Redaktion die Nachbarn zitiert bzw. den Konjunktiv verwendet.

Die betroffene Tierschützerin habe auf Nachfrage der Redaktion mitgeteilt, dass die Nachbarin, welche im beschwerdegegenständlichen Beitrag zu Wort kommt, der Veterinärbehörde bekannt sei, weil sie für ihre Anschuldigungen Fotos aus dem Internet verwendet habe. Aufgrund von vereinschädigendem Verhalten habe die Nachbarin mehrfach Abmahnungen erhalten, wird die Tierschützerin zitiert. Dies führt sie weiter aus.

Gegenüber der Behörde habe die Tierschützerin die Vorwürfe entkräften können, sage diese. Allerdings hätten weitere Nachbarn aus dem Dorf die Schilderungen der Nachbarin im Kern bestätigt.

2. Am 28.10.2024 erscheint ein weiterer Artikel, in welchem die Redaktion der Frage nachgeht, was mit den Hunden auf dem Hof der im Beitrag namentlich genannten Tierschützerin geschehe. Die Tierschützerin habe ihre Lizenz verloren und hätte diese bis Ende September abgeben müssen. Dennoch seien auf der Facebook-Seite des Tierschutzhofes fast täglich Bilder von Hunden zu sehen. Weiter berichtet die Redaktion, dass die Tierschützerin Klage vor dem Verwaltungsgericht gegen den Entzug der Lizenz eingelegt habe. Da kein Eilantrag gestellt wurde, sei die Erlaubnis zum Halten, Verbringen und Einführen von Hunden jedoch erloschen. Im Weiteren stellt die Redaktion die rechtlichen Mittel des Veterinäramts dar, den Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht sowie die Vorwürfe der Nachbarn gegen die Tierschützerin und deren Gegenvortrag.

Der Beitrag enthält ein Foto eines Hundes, welches augenscheinlich vom Facebook-Account der Tierschützerin stamme.

II. Die im Beitrag genannte Tierschützerin legt Beschwerde ein. Sie macht eine Verletzung der Ziffern 1, 2, 8 und 9 des Pressekodex geltend.

Die Journalisten hätten im Artikel ohne hinreichende Beweismittel und ohne Überprüfung der Plausibilität einer Rufmordkampagne ihren ehemaligen Nachbarn eine Plattform geboten, obwohl die Beschwerdeführerin ihnen mitgeteilt habe, dass es sich um einen Nachbarschaftsstreit aus dem Jahr 2018 handele und das alles frei erfunden sei.

Sie kritisiert, dass ihre Einlassungen und die Aussagen der zuständigen Behörde in Nebensätzen erwähnt wurden, während die Beschuldigungen der ehemaligen Nachbarn reißerisch hervorgehoben worden seien.

Besonders empörend sei, dass ihr vollständiger Name inklusive Spitzname genannt worden sei. Dadurch sei ihr als Hundetrainerin und Hundepensionsbetreiberin ein schwerer Imageschaden entstanden. Seitdem meide sie aus Angst vor Pöbeleien die Öffentlichkeit.

Nicht nur der Bericht vom 22.10.2024, sondern weitere über sie und ihren Verein ließen eine mangelhafte und dilettantische Recherche erkennen – zum Teil sei einfach zusammenhanglos und sinnverändernd aus ihrer Facebook-Seite zitiert und ein Foto ohne Autorisation verwendet worden (Artikel vom 28.10.2024).

III. Der Chefredakteur der Beschwerdegegnerin teilt zunächst mit, dass das Veterinäramt des Landkreises ihr, der Beschwerdeführerin, die Vorsitzende des Tierschutzvereins ist, die Erlaubnis entzogen hat. Sie dürfe keine „tierheimähnliche Einrichtung“ betreiben, habe der Landkreis seine Entscheidung damals begründet. Das habe man am 28.06.2024 berichtet. Auch dass gegen den Widerruf eine Klage von der Beschwerdeführerin beim zuständigen Verwaltungsgericht anhängig ist, habe man berichtet. Dazu habe man die Beschwerdeführerin gehört und sie auch entsprechend zitiert.

Anschließend sei die Redaktion an dem Thema drangeblieben. Warum wurde der Beschwerdeführerin die Genehmigung entzogen? Was wurde aus Spendengeldern, die sie auch öffentlich eintreibt? Diese Fragen seien für sie Anlass gewesen, ebenso wie über die Entscheidung des Landkreises und die Klage beim Verwaltungsgericht zu berichten und das Thema weiter zu verfolgen. Dabei habe man stets, und zwar vor Veröffentlichungen, Kontakt zur Beschwerdeführerin aufgenommen und sie um Stellungnahmen für die Berichterstattungen gebeten. Dabei habe man diese stets mit vollem Namen genannt. Mit diesem werbe sie auch öffentlich im Internet auf Social Media.

In dem beschwerdegegenständlichen Artikel vom 22.10.2024 habe man Nachbarn gefragt. Dort greife man zunächst auf, was passiert ist – Entzug der Erlaubnis. Anschließend gebe

man wieder, was die Nachbarn beobachtet haben wollen. Man behaupte in dem Artikel nicht, dass sich das auch so zugetragen hat, sondern, dass diese Nachbarn es so gesehen und/oder erlebt haben wollen. Dazu habe die Redaktion auch die Beschwerdeführerin hören wollen. Man habe sie vor Veröffentlichung dieses Artikels um eine Stellungnahme zu den Vorwürfen gebeten, diese sei ausgeblieben.

Die Nachbarn hätten vor acht Jahren das Veterinäramt eingeschaltet. In den vergangenen Jahren solle es auch immer mal wieder Polizeieinsätze an/auf dem Hof gegeben haben. Aus Sicht des Stellungnehmenden sei die Berichterstattung weder reißerisch noch habe man sich an einer Rufmordkampagne beteiligt oder dieser eine Plattform gegeben. Man habe lediglich Antworten darauf gegeben, warum der Beschwerdeführerin die Erlaubnis entzogen worden sein könnte. Antworten darauf dürfte auch das Gerichtsverfahren liefern.

Die Beschwerdegegnerin legt die Stellungnahme der Kollegen, die berichtet haben, vor:

Die Vorwürfe der Beschwerdeführerin zu den Artikeln über ihren Tierschutzhof könnten die Redakteure nicht nachvollziehen. Sie habe im Juni 2024 bereitwillig alle Fragen zu ihrem Hof und dem Entzug ihrer Tierschutzlizenz beantwortet. Die Beschwerdeführerin habe mehrfach mit dem Redaktionsvolontär telefoniert und Nachrichten per WhatsApp ausgetauscht. Das Aktenzeichen vom Verwaltungsgerichtsverfahren und ihr Einverständnis, die Redaktion könne Bilder bei Facebook nutzen, habe sie formlos über WhatsApp erteilt. Das könne man nachweisen.

Nach den ersten beiden Artikeln zu ihrem Hof habe sich die im beschwerdegegenständlichen Beitrag zu Wort kommende Familie per E-Mail bei einem der Redakteure gemeldet. Die Ex-Nachbarn hätten im persönlichen Gespräch glaubhaft darlegen können, warum die Beschwerdeführerin nicht die Tierschützerin sei, als die sie sich ausbebe.

Da die Vorwürfe schwerwiegend gewesen seien und sind, habe der Redakteur mehr als einen Monat versucht, mit der Beschwerdeführerin persönlichen Kontakt aufzunehmen.

Weil dies nicht möglich gewesen sei, hätten sich die beiden Redakteure am 16.09.2024 zu einem unangemeldeten Besuch auf dem Hof der Beschwerdeführerin entschlossen.

Zu diesem Zeitpunkt habe es bereits Ungereimtheiten zu der Situation der Beschwerdeführerin gegeben. So habe sie nie darauf eingehen können oder wollen, womit sie nach dem Entzug ihrer Lizenz ihr Geld verdiene und den Hof betreiben könne. Nachdem vor Ort ein Gespräch nur übers Telefon zustande gekommen sei, obwohl die Beschwerdeführerin in greifbarer Nähe mit einem der beiden Redakteure telefoniert habe, hätten die Kollegen weitere Nachbarn zum Tierschutzhof und den Vorwürfen befragt. Diese hätten die Vorwürfe bestätigt und hätten weitere Anekdoten zu dem Hof parat gehabt.

Einer der beiden Redakteure habe der Beschwerdeführerin als dritte Chance vor der Veröffentlichung erneut per E-Mail die Option angeboten, auf die Vorwürfe zu reagieren. Alle gestellten Fragen seien verneint worden. Die von der Redaktion gesetzte Frist habe die Beschwerdeführerin um zwei Tage überzogen. Stattdessen sei die Frage aufgeworfen worden, was für einen Wert die Stimme eines damals Zehnjährigen (einer der Nachbarn) habe. Ihre Antworten habe der Redakteur in den beschwerdegegenständlichen Artikel vom 22.10.2024 einfließen lassen. Der Nachfolgebericht vom 28.10.2024 habe ergänzenden Charakter gehabt und sich mit der Frage befasst, warum die Beschwerdeführerin weiter alle Tiere auf dem Hof halten dürfe.

Zum besseren Verständnis sei die vorherige Berichterstattung samt Vorwürfen der Ex-Nachbarn in verkürzter Form erwähnt worden. Drei Monate nach dem letzten Bericht hätten

sich nun (Ende Januar 2025) erneut zwei Ex-Helferinnen der Beschwerdeführerin gemeldet, die ihr unter anderem Spendenmissbrauch und Geldmacherei auf Kosten des Tierschutzes vorwerfen. Es könne aufgrund der Vielzahl konträrer Meinungen davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin den Weg über den Presserat suche, um von ihrem Fehlverhalten abzulenken.

Ihre Vorwürfe, insbesondere den des Rufmords, weise man somit ausdrücklich als falsch zurück.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Die beschwerdegegenständliche Berichterstattung ist im Einklang mit den Ziffern 1, 2, 8 und 9 des Pressekodex.

Eine Verletzung der Wahrhaftigkeit nach Ziffer 1 bzw. eine Sorgfaltsverletzung nach Ziffer 2 des Kodex liegt nicht vor. Die von der Beschwerdeführerin kritisierten Äußerungen sind klar als Aussagen der Nachbarn erkennbar. Zudem haben andere Nachbarn die Vorwürfe im Wesentlichen bestätigt. Ferner hat die Redaktion die Beschwerdeführerin mit den Vorwürfen konfrontiert und ihre Position dargestellt.

Die Beschwerdegegnerin hat dargelegt, dass sie in vorangegangenen Artikeln mit Einwilligung der Beschwerdeführerin identifizierend berichtet hat. Aufgrund ihrer Position als Vereinsvorsitzende muss die Beschwerdeführerin hinnehmen, dass auch über Kritik an ihr oder dem Verein identifizierend berichtet wird – zumal die Vorwürfe im absoluten Kontrast zu ihrer Aufgabe und ihrem Anspruch als Tierschützerin stehen. Daher überwiegt das öffentliche Informationsinteresse die berechtigten Interessen der Betroffenen, sodass keine Persönlichkeitsverletzung gemäß Ziffer 8 des Pressekodex vorliegt.

Da keine falschen Tatsachenbehauptungen oder eine Herabwürdigung ihrer Person vorliegen, besteht keine Ehrverletzung der Beschwerdeführerin im Sinne von Ziffer 9 des Pressekodex.

Auch die Veröffentlichung der Hunde-Fotos ist presseethisch nicht zu beanstanden. Der Presserat nimmt eine ethische, keine rechtliche Prüfung vor. Daher kann die Frage, ob hier gegen Urheberrecht verstoßen wurde, offenbleiben.

C. Ergebnis

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Ziffer 9 – Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>